

## **Änderungsantrag zu Antrag 756**

### **Die Kirchensynode möge folgenden Änderungsantrag zu Antrag 756 beschließen:**

Antrag 756 wird geändert durch Aufnahme nachfolgender Änderungen in den Entwurf der Ordnung für die Ausbildung von Lehrvikaren und Pfarrvikaren der SELK, dessen Fassung damit angegeben wird mit „vom Oktober 2018 / **Mai 2019**“:

§ 1, 3. Phase:

~~1~~Praktikum **mindestens 4 Einzelsupervisionen**

§ 9 Abs. 1 S. 3:

~~oder die Nacharbeit von Fehlzeiten aus dem Praktikum nicht innerhalb des Regelausbildungszeitraums möglich ist~~

§ 9 Abs. 3 (f):

~~;~~ Entsprechendes gilt für einen durch die Nacharbeit von Fehlzeiten im Seelsorgepraktikum bedingten eingeschränkten Dienst in der Gemeinde (vgl. § 11 Abs. 4 Satz 2 AbO). Er hat die Kirchenleitung ebenfalls unverzüglich zu unterrichten, wenn eine Nacharbeit von Fehlzeiten aus dem Praktikum nicht innerhalb des Ausbildungszeitraums möglich erscheint.

§ 10 Abs. 1 S. 2:

~~§ 11 Abs. 2;~~

§ 15 Abs. 4 S. 1:

~~dem den ...~~ Praktikum **Einzelsupervisionen**

§ 16 Abs. 1:

~~§ 11 Abs. 2;~~

### **Begründung:**

Der Änderungsantrag nimmt – versehentlich unterbliebene – Folgeänderungen auf, die durch die Verschiebung des Seelsorgepraktikums in die ersten Berufsjahre notwendig werden.

Bischof Hans-Jörg Voigt D.D.

Balhorn, 21. Mai 2019